

**Grundsatzvereinbarung über die Errichtung eines Nachlassmagazins der Stiftung Kunstfonds im Zusammenhang mit der Entstehung eines „Kunstarchivs Brauweiler“ (Arbeitstitel) auf dem Gelände der Abtei Brauweiler**

Zwischen der **Stiftung Kunstfonds, Weberstraße 61 in 53113 Bonn** (Kunstfonds), vertreten durch die Vorsitzende des Vorstands, Frau Prof. Monika Brandmeier

und dem

**Landschaftsverband Rheinland, Kennedy-Ufer 2 in 50679 Köln** (LVR) vertreten durch den Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland

wird folgende Vereinbarung über die Errichtung eines **Nachlassmagazins der Stiftung Kunstfonds** im Zusammenhang mit der Entstehung des „**Kunstarchivs Brauweiler**“ (**Arbeitstitel**) geschlossen:

**Präambel:**

Auf Initiative und mit Unterstützung des Landes NRW wurde eine Kooperation zwischen LVR und Stiftung Kunstfonds begründet.

Vorrangiges Ziel des LVR ist in diesem Zusammenhang eine Steigerung der Attraktivität des bestehenden LVR-Kulturzentrums Abtei Brauweiler.

Die Stiftung Kunstfonds beabsichtigt, vorrangig durch die Errichtung eines Archivs für nachgelassene Kunstwerke einen wichtigen Satzungszweck in Brauweiler zu verwirklichen.

Die Ziele beider Vertragsparteien ergänzen sich in idealer Weise: durch die Verfolgung der Absicht der Stiftung Kunstfonds, eine bundesweit einzigartige Einrichtung zu schaffen und mit Leben zu erfüllen. Auf diese Weise soll die bereits weithin bekannte kulturelle Institution LVR-Kulturzentrum Abtei Brauweiler zusätzliche Anziehungskraft gewinnen. Die dort durch die angesiedelten Dienststellen des LVR, das LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland und das LVR-Archivberatungs- und Fortbildungszentrum bestehenden Bedingungen sollen sinnvoll genutzt werden und neue Interessenten gewonnen werden, die sowohl aus professionellem Interesse als auch aus Liebe zur bildenden Kunst das Nachlassarchiv und das später damit verbundene Schaumagazin besuchen.

§ 1

(1) Der LVR ist Eigentümer der Liegenschaft des so genannten Gutshofes auf dem Gelände des LVR-Kulturzentrums Abtei Brauweiler. Er beabsichtigt, diese Baulichkeit (entsprechend dem diesem Vertrag als Anlage 1 beigefügten Lageplan) in Absprache und nach den Vorgaben der Stiftung Kunstfonds in einer ersten Baustufe auf einer Fläche von ca. 2000 m<sup>2</sup> zu einem Nachlassmagazin für Werke der zeitgenössischen bildenden Kunst instand zu setzen, auszubauen und dem Kunstfonds zur Nutzung zur Verfügung zu stellen.

(2) Bei einer weitestgehenden Förderung aus Landesmitteln und unter dem Vorbehalt der Zustimmung der politischen Vertretung des LVR ist der Bau von bis zu zwei weiteren Bauabschnitten zur Unterbringung eines Schaumagazins und weiterer Lagerflächen auf dem Gelände des LVR-Kulturzentrums Abtei Brauweiler und so der Ausbau zu einem „Kunstarchiv Brauweiler“ (Arbeitstitel) möglich.

## § 2

(1) Für die zweckgemäße Einrichtung des Gutshofes ist die Stiftung Kunstfonds selbst verantwortlich und übernimmt hierfür sämtliche Kosten.

(2) Die Nutzung der durch den LVR zur Verfügung gestellten Räume erfolgt durch den Kunstfonds ohne Leistung eines Mietzinses und beginnt am 1.1.2010, frühestens jedoch nach Fertigstellung des Ausbaus und läuft für zunächst 10 Jahre. Die Laufzeit verlängert sich jeweils um 2 Jahre, wenn nicht eine der beiden Parteien spätestens 6 Monate vor Ablauf des Nutzungszeitraumes den Vertrag schriftlich kündigt.

(3) Für die entstehenden Nebenkosten kommt der Kunstfonds auf. Sie sind im Sinne der Betriebskostenverordnung unmittelbar mit der Abteilverwaltung nach Verbrauch abzurechnen.

(4) Als Nutzer des Gebäudes sind von Seiten des Kunstfonds folgende Pflichten zu erfüllen:

1. Die zur Verfügung gestellten Räume sind pfleglich zu behandeln, insbesondere hat der Kunstfonds für Reinigung, Lüftung und Heizung der angemieteten Räume zu sorgen.
2. Die Räume sind nur zu den in § 1 Abs. 1 näher bezeichneten vertraglich bestimmten Zwecken zu nutzen. Ist eine anderweitige Benutzung beabsichtigt, so bedarf es der schriftlichen Zustimmung des LVR.
3. Der Kunstfonds ist als Nutzer verpflichtet, Schäden an dem von ihm genutzten Objekt unverzüglich anzuzeigen. Er haftet für Schäden, die durch schuldhafte Verletzung der ihm obliegenden Sorgfalts- und Anzeigepflicht verursacht werden.
4. Schäden, für die der Kunstfonds als Nutzer einstehen muss, hat dieser zu beseitigen. Kommt er trotz schriftlicher Mahnung innerhalb einer ihm zu setzenden Frist dieser Verpflichtung nicht nach, so ist der LVR berechtigt, die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Kunstfonds vornehmen zu lassen.
5. Um-, An- und Einbauten, Installationen sowie andere wesentliche Veränderungen der zur Verfügung gestellten Räume dürfen nur mit vorheriger Zustimmung des LVR vorgenommen werden.
6. Der Kunstfonds hat die ihm zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten bei Beendigung des Nutzungsverhältnisses, spätestens jedoch bei seinem Auszug, dem LVR besenrein zurück zu geben.
7. Wurden Änderungen im Sinne von Ziff. 5 dieser Vereinbarung vorgenommen, so hat der Kunstfonds den ursprünglichen Zustand spätestens bis zum Auszug wiederherzustellen, sofern der LVR dies wünscht.
8. Beim Auszug hat der Kunstfonds alle Schlüssel, auch die von ihm selbst beschafften, abzuliefern.

(5) Der LVR hat in Bezug auf das zur Verfügung gestellte Gebäude folgende Rechte:

1. Er kann die Räume nach vorheriger Ankündigung besichtigen. Bei drohender Gefahr ist das Betreten jederzeit gestattet.

2. Der LVR verpflichtet sich, die dem Kunstfonds überlassenen Räume in einem zu dem vertragsgemäßen Gebrauch bestimmten Zustand zu erhalten. Er darf Ausbesserungen und bauliche Veränderungen, die zur Erhaltung des Gebäudes oder der Mieträume notwendig werden, auch ohne Zustimmung des Kunstfonds vornehmen. Hierfür müssen die Räume nach Abstimmung mit dem Kunstfonds zugänglich sein.

### § 3

Die Verkehrssicherungspflicht für das zur Verfügung gestellte Gebäude obliegt dem Kunstfonds.

Ihm ist zudem bekannt und er akzeptiert, dass er selbst für die Abdeckung sämtlicher Risiken, die im Zusammenhang mit der Nutzung des Gebäudes auftreten können, verantwortlich ist. Hierzu zählt insbesondere die umfangreiche Versicherung der gelagerten Güter und Kunstgegenstände. Verzichtet der Kunstfonds auf einen Versicherungsschutz dieser eingelagerten Güter und Kunstgegenstände, so trägt ausschließlich er durch die fehlende Versicherungspflicht ggf. entstehende Kosten und Schäden. Jegliche Haftung des LVR für Schäden an den eingelagerten Gütern und Kunstgegenständen ist ausgeschlossen

### § 4

Die Stiftung Kunstfonds erklärt sich bereit, dem LVR je einen Sitz und Stimme im Rat und Beirat der Stiftung einzuräumen.

### § 5

(1) Der Kunstfonds wird in den in der 1. Baustufe errichteten Gebäuden ein Magazin für Nachlässe bildender Künstlerinnen und Künstler sowie ggf. für weitere Sammlungen einrichten, die ihm in Form von Zustiftungen oder Schenkungen zu Eigentum übertragen werden. Ziel ist, die durch Zustiftungen und auf andere Weise überlassenen Kunst- und Lichtbildwerke sowie Archivalien für die Forschung aufzubewahren, zu vermitteln, nach Absprache mit den Zustiftern ggf. auch zu veräußern und der Öffentlichkeit zu erschließen, um so dazu beizutragen, das kulturelle Gedächtnis an das Bildschaffen des 20. und 21. Jahrhunderts aufrecht zu erhalten.

(2) Der Kunstfonds sucht zum Zwecke des Ausbaus des „Kunstarchivs Brauweiler“ (Arbeitstitel) die Zusammenarbeit mit Körperschaften und Institutionen auf Bundes- und Landesebene, die eine ähnliche Zielsetzung verfolgen. Unter dem Vorbehalt einer entsprechenden Kostenbeteiligung, einer ausführlichen Abstimmung der Beteiligten sowie der jeweiligen Zustimmung seiner politischen Vertretung erklärt sich der LVR bereit, unter dem Oberbegriff „Kunstarchiv Brauweiler“ (Arbeitstitel) auf Wunsch der Stiftung Kunstfonds auch weitere rechtlich selbständige Einrichtungen firmieren zu lassen.

### § 6

Das Magazin (1. Baustufe) wird eigenständig durch den Kunstfonds verwaltet. Dieser bestimmt die Richtlinien der Arbeit dieses Nachlassmagazins entsprechend den Beschlüssen seiner Gremien bzw. den Vereinbarungen mit den Zustiftern.

## § 7

(1) In direkter Abstimmung mit den LVR-Werkstattleitungen vor Ort kann der Kunstfonds – auch im Rahmen der bestehenden Kooperation zwischen dem LVR und dem Institut für Restaurierungs- und Konservierungswissenschaft (CICS) der Fachhochschule Köln – die Restaurierungsleistungen der zu den Dienststellen des LVR im LVR-Kulturzentrum Abtei Brauweiler gehörenden Restaurierungswerkstätten gegen eine Gebühr von 50% des jeweils geltenden Stundensatzes zuzüglich der gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer in Anspruch nehmen, soweit es die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Dienststellen nach Art und Umfang zulässt.

(2) Die im Rahmen dieses Vertrages zu erbringenden Leistungen der Restaurierungswerkstätten des LVR im LVR-Kulturzentrum Abtei Brauweiler umfassen folgende Aufgaben:

- a) Begutachtung und Untersuchung von Kunstwerken des Kunstfonds
- b) Notsicherungen und kleinere konservatorische Maßnahmen zur Behebung akuter und bei Nichtbehandlung zu Substanzverlust führenden Schädigungen
- c) Erstellung von Maßnahmenkatalogen entsprechend der fachlichen Qualifikation der Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter
- d) fachliche Begleitung der durch freiberufliche Restauratorinnen und Restauratoren und/oder Studentinnen und Studenten im Rahmen des Kooperationsvertrages mit der FH Köln zu leistenden Arbeiten zur Sicherung ethischer Grundsätze und Qualitätsstandards
- e) Kontaktaufnahme zu freiberuflich tätigen Restauratorinnen und Restauratoren sowie zum Lehrpersonal des CICS

(3) Die Dienststellen des LVR im LVR-Kulturzentrum Abtei Brauweiler stellen je nach Auslastung der Räume und Größe der Objekte Arbeitsplätze, Gerätschaften (wie Technoskope, Lösemittel-Absauganlagen, Leuchten, Luftbefeuchter bzw. Luftwäscher, restauratorische Kleingeräte etc.) und Räumlichkeiten zur fotografischen Dokumentation zur Verfügung. Für jedes Objekt, für das Leistungen nach § 7 Abs. 2 b) erbracht werden, stellt der LVR Verbrauchsmaterialien zur Verfügung, wobei die Kosten für den LVR eine Summe von € 200,- nicht überschreiten dürfen. Liegen die Kosten über € 200,-, so wird der diese Summe übersteigende Betrag zuzüglich der gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer dem Kunstfonds in Rechnung gestellt.

(4) Die fotografische und schriftliche Dokumentation von Restaurierungsmaßnahmen (ausgenommen die unter Punkt § 7 (2) b) genannten konservatorischen Maßnahmen) und die Archivierung der Dokumentationen sind im Rahmen dieses Vertrages keine Leistung des LVR.

(5) Der LVR haftet lediglich für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit seiner Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter; im Übrigen ist eine Haftung des LVR ausgeschlossen.

## § 8

(1) Um der kulturellen Öffentlichkeit die Ergebnisse der Zusammenarbeit vorzustellen und zu präsentieren, organisiert der Kunstfonds in eigener Verantwortung geeignete Veranstaltungen oder Ausstellungen. Hierfür werden entsprechend geeignete Räumlichkeiten auf dem Abteigelände genutzt.

(2) Die Organisation der Ausstellungen erfolgt in Abstimmung und Zusammenarbeit mit der Abteiverwaltung. Um die Veranstaltungen sinnvoll in das Programm des LVR-Kulturzentrums Abtei Brauweiler einzubinden, sind diese jeweils im Vorfeld einer Jahresplanung (das heißt, mit Vorlauf von mindestens einem Jahr für das folgende Jahr) mit der Abteiverwaltung abzustimmen.

(3) Soweit für die Vorbereitungen der Veranstaltungen Personal der Abteiverwaltung des LVR in Anspruch genommen werden soll, ist dies ebenfalls mit entsprechendem Vorlauf mit-

zuteilen. Auf die Bereitstellung von Personal der Abteiverwaltung des LVR besteht kein Anspruch. Der LVR erhebt bei einer Inanspruchnahme den jeweils geltenden Stundensatz.

### § 9

Die Parteien verpflichten sich, bei der weiteren Entwicklung der in Zusammenarbeit mit dem Land NRW geplanten Bauabschnitte 2 – Neubau eines weiteren Magazins mit Ausstellungsmöglichkeiten – sowie 3 – Errichtung weiterer Magazinflächen – im „Kunstarchiv Brauweiler“ (Arbeitstitel) zusammenzuarbeiten.

### § 10

Änderungen, die diese Vereinbarung betreffen, bedürfen der Schriftform und sind nach erfolgter gemeinsamer Abstimmung und ggf. Zustimmung der entsprechenden Gremien entsprechend festzuhalten.

### § 11

(1) Sollten eine oder beide Vertragsparteien aufgelöst werden bzw. in andere Trägerschaft übergehen, so werden sich beide Vertragsparteien bemühen, die gemeinsame Zielsetzung auch unter neuer Trägerschaft fortzuführen.

(2) Stellen die Parteien einvernehmlich fest, dass aufgrund von unüberwindlichen Schwierigkeiten eine Realisierung des gemeinsam geplanten Projektes nicht mehr möglich ist, werden die Parteien eine Vereinbarung über die einvernehmliche Auflösung dieses Vertrages schließen.

(3) Darüber hinaus kann der LVR das Nutzungsrecht für das Gebäude ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn der Kunstfonds ungeachtet einer Abmahnung des LVR einen vertragswidrigen Gebrauch des Gebäudes fortsetzt, der die Rechte des LVR in erheblichem Maße verletzt.

### § 12

(1) Die Unwirksamkeit einer der vorstehenden Klauseln berührt die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht. Anstelle der unwirksamen Bestimmung soll eine angemessene Regelung gelten, die dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt hätten, wenn sie bei Abschluss dieses Vertrages den Punkt bedacht hätten.

(2) Gerichtsstand ist Köln.

(3) Den Parteien sind die besonderen gesetzlichen Schriftformnerfordernisse der §§ 568 Satz 1, 126 BGB bekannt. Sie verpflichten sich gegenseitig, auf jederzeitiges Verlangen einer Partei alle Handlungen vorzunehmen und Erklärungen abzugeben, die erforderlich sind, um dem gesetzlichen Schriftformnerfordernis, insbesondere im Zusammenhang mit dem Abschluss von Nachtrags-, Änderungs- und Ergänzungsverträgen Genüge zu tun und bis dahin den Vertrag nicht unter Berufung auf die Nichteinhaltung der gesetzlichen Schriftform vorzeitig zu kündigen.

..... , den .....

Unterschriften

.....  
LVR

Kunstfonds